

## **Anspruch und Wirklichkeit während der Corona-Pandemie: Zahlen Verbraucherinnen und Verbraucher drauf?**

von Dr. Helena Klinger

**Um Verbraucherinnen und Verbraucher im Falle pandemiebedingter Ratenrückstände vor einer Kreditkündigung zu schützen, konnte für Zahlungen, die vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 fällig werden, von einer zinslosen Stundung Gebrauch gemacht werden. Dass hierfür nur der vertragliche und keine darüber hinausgehenden Zinsen zu entrichten sind, stellte die Bundesregierung anlässlich einer Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. [19/21558](#)) klar. Nicht im Blick hatte die Regulierung, dass die derzeitige Covid-19-Pandemie auch zu einer erhöhten Nutzung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs führt. Verbraucherinnen und Verbraucher können dadurch von einer bislang ungewohnten Kostenlast überrascht werden.**

### **Hintergrund**

Die Zahl der onlinegeführten Konten sowie der Karten- bzw. Lastschriftzahlungen nimmt in unserer modernen, technisierten Welt zu. Gleichzeitig nimmt die Anzahl der Girokonten ohne Kontoführungsgebühren ab. Die Banken sehen sich zunehmend veranlasst, die durch die Niedrigzinspolitik der EZB verursachten Minuszinsen an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben. So beinhalten auch „kostenlose“ Girokonten zuweilen erhebliche Gebühren für Transaktionen.

Die aktuelle Covid-19-Pandemie hat die Nutzung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nochmals erheblich intensiviert. Statistiken zur Entwicklung des Zahlungsverkehrs für dieses Jahr der Pandemie wird die Bundesbank erst im kommenden Jahr veröffentlichen. Darüber hinaus sind verlässliche Statistiken zur pandemiebedingten Nutzung des Zahlungsmoratoriums für Kredite erst zukünftig zu erwarten. Ein zertifiziertes Girokonten-Vergleichsportal, das unabhängig und kostenfrei über die auf dem Markt existierenden Zahlungskontomodelle samt deren Bedingungen und Gebühren informieren soll, wurde von Check24 immerhin bereits etabliert. Es ist aber nur an einer wenig prominenten Stelle auffindbar (<https://www.check24.de/girokonto/news/check24-bietet-jetzt-girokonto-vergleich-mit-tuev-zertifikat-67213/>).

Trotz dieser derzeit unzureichenden Markttransparenz bleibt zu konstatieren, dass Anbieter Grenzen in der Preisgestaltung unterliegen, die es gerade in Zeiten der Pandemie zu wahren gilt. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten nicht mehr als notwendig und dürfen nicht mehr als rechtlich zulässig belastet werden.

## Grenzen der Preisgestaltung

Zwar darf für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ein Entgelt vereinbart werden (§ 675 f Abs. 5 S. 1 BGB). Dieses hat sich aber an den Kosten, die dem Anbieter aus dem Zahlungsdienst entstehen, zu orientieren (§ 312 a Abs. 4 Nr. 2 BGB).

Für die als sogenanntes „Basiskonto“ geführten Girokonten ist die Entgeltkontrolle sogar noch enger. Hier bildet den Maßstab ein marktübliches Entgelt und das Nutzerverhalten (§ 41 Abs. 2 Satz 2 ZKG), allerdings ebenso der Sinn und Zweck dieses Kontos, einkommensarmen Verbraucherinnen und Verbrauchern die Teilhabe am Zahlungsverkehr zu ermöglichen (BGH, Urt. v. 30. Juni 2020 - XI ZR 119/19). Das iff machte bereits in der Vergangenheit darauf aufmerksam, dass es trotz der Entgeltkontrolle immer wieder zu erhöhten Entgelten kommt, die dem eigentlichen Zweck zuwiderlaufen (vgl. hierzu auch die [iff-Pressemitteilung vom 14.11.2019](#)).

Vor diesem Hintergrund dürfte die rechtliche Grenze der Preisgestaltung überschritten sein, wenn eine pandemiebedingte Vielzahl von bargeldlosen Transaktionen zu einem Mehrbetrag führt, der wiederum die Gebühr für ein Konto mit entsprechenden Inklusivleistungen übersteigt.

Soweit Verbraucherinnen und Verbraucher von der Möglichkeit für Kredite Gebrauch gemacht haben, Zins-, Tilgungs- und sonstige in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 fällige Zahlungen auszusetzen, darf auch hier kein zusätzliches Entgelt oder etwaige Zinsen vom Kreditgeber verlangt werden. Dies stellte die Bundesregierung in der Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. [19/21558](#)) klar. Eigentlich hätte es dieser Klarstellung nicht bedurft. Denn bereits die Gesetzesbegründung ist hierzu eindeutig (BT-Drs. [19/18110](#), S. 40).

## Ansprechpartnerin:

Frau Dr. Helena Klinger Tel: 040 / 3096-910, E-Mail: [helena.klinger@iff-hamburg.de](mailto:helena.klinger@iff-hamburg.de)

## Über das iff

*Das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) ist ein gemeinnütziges Forschungsinstitut, das seit über 30 Jahren für öffentliche Auftraggeber, Verbraucherverbände und privatwirtschaftliche Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene forscht. Das iff setzt sich seit seiner Gründung für den Zugang zu Finanzdienstleistungen ein und konzentriert sich vor allem auf finanziell verletzte Verbraucher, insbesondere auf Alleinselbständige sowie überschuldete Verbraucher.*

Mehr Informationen unter: [www.iff-hamburg.de](http://www.iff-hamburg.de)